

## Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. September 2012 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie vom 8. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 7, S. 8–19), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 86, S. 592–594), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2012 erteilt.

### Artikel 1

1. **§ 3** und **§ 4** werden wie folgt **neugefasst**:

#### „§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie geregelt.

#### § 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde setzt die Medizinische Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein und bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie durchführen; mindestens zwei von ihnen müssen der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehören. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie durchführt, treten beziehungsweise ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin mit Prüfungsbefugnis, der/die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.“

2. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

**„§ 5 Regelstudienzeit und Studieninhalte“**

b) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester. Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module. Die in den einzelnen Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
<b>Grundlagen</b>	S+Pr+O	3	1	PL: schriftlich
<b>Angewandte Anatomie</b>	Pr+O	6	1	PL: schriftlich und praktisch
<b>Orale Mikrobiologie und Pathogenese</b>	O	5	2	PL: schriftlich
<b>Parodontales Behandlungskonzept</b>	Pr+O	9	2	PL: mündlich
<b>Chirurgische Parodontitis-Therapie und Implantologie</b>	Pr+O	12	3–4	PL: schriftlich und praktisch
<b>Behandlungskompetenzen I Studiengangbezogene Patientenbehandlung</b>		12	3–6	SL
<b>Behandlungskompetenzen II Dokumentation der eigenen Patientenfälle</b>		12	3–6	PL: schriftlich
<b>Arzneimitteltherapie</b>	O	7	4	PL: schriftlich
<b>Orale Medizin</b>	O	4	4	PL: mündlich
<b>Praxismanagement</b>	Pr+O	4	5	PL: schriftlich
<b>Synoptische Zahnheilkunde</b>	Pr+O	10	6	PL: mündlich
<b>Abschlussmodul</b> Masterarbeit Mündliche Prüfung		14 2	5–6	PL: schriftlich PL: mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; O = Online-Veranstaltung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

3. **§ 6** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 6 ECTS-Punkte**

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie hat einen Leistungsumfang von 100 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen wider. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

4. **§ 8** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) In jedem Modul, das nicht nur Studienleistungen beinhaltet, sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen. Hierdurch hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie selbständig wissenschaftlich arbeiten kann, die Grundzüge des Studienstoffes beherrscht und zu ihrer exemplarischen Vertiefung befähigt ist.

(2) Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen – in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

5. In **§ 9 Absatz 4** werden die Wörter „dem/der Studiengangskoordinator/in“ durch die Wörter „dem Studiengangskoordinator/der Studiengangskoordinatorin“ ersetzt.

6. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 10 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungen“**

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Praktische Prüfungen werden als Einzelprüfung abgehalten. Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die praktische Prüfung bekanntzugeben.“

7. In **§ 11 Absatz 7** wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 7“ ersetzt.

8. Nach § 11 wird folgender **§ 11a** eingefügt:

**„§ 11a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum

Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl  $x$ , die zwischen null und  $n$  liegt, von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge ( $n$ ) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

9. In **§ 12 Absatz 3** wird das Wort „Master-Abschlussprüfung“ durch die Wörter „mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.

10. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „studienbegleitende Lehrveranstaltungsprüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

11. Die §§ 14 bis 16 werden wie folgt **neugefasst**:

**„§ 14 Prüfer und Prüferinnen**

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht wurden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie mehr als zwei Drittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere von der Landes Zahnärztekammer zertifizierte curriculare Fortbildungen in der Parodontologie, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind. Sie dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem/der Studierenden spätestens bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Bei Zeugnissen und

sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(10) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie oder in einem äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.

## **§ 16 Fehlzeiten, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Fehlzeiten während der Präsenzphasen müssen dem Studiengangskordinator/der Studiengangskordinatorin mitgeteilt werden. Fehlzeiten, die 20 Prozent der Summe aller Präsenzphasen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie überschreiten, müssen im selben Umfang zu einem späteren Termin nachgeholt werden. Die Nachholung von Fehlzeiten ist beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

(2) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(4) Wird der Rücktritt vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(6) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfung nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 5 oder 7 kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.“

12. Nach § 16 wird folgender **§ 16a** eingefügt:

**„§ 16a Nachteilsausgleich**

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

13. **§ 17** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 17 Schutzfristen**

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.“

14. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neugefasst:

„5. im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungs- und Prüfungskommission“ durch das Wort „des Zulassungs- und Prüfungsausschusses“ ersetzt.

15. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt **neugefasst**:

**„§ 19 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema auf dem Gebiet der Parodontologie und der periimplantären Therapie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, für die 14 ECTS-Punkte vergeben werden, beträgt acht Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 14 Absatz 1 gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Masterarbeit. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 3 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) im vorgegebenen Dateiformat beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Text der Masterarbeit (Schriftgrad 11 pt, Zeilenabstand anderthalbfach) soll einschließlich Tabellen und Abbildungen einen Umfang von 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.



Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird im Benehmen mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 13 Absatz 4 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 14 Absatz 1; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest.

## **§ 20 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1 erfüllt und
2. alle übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden hat.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten je Prüfling und einem Leistungsumfang von zwei ECTS-Punkten. Sie wird im Rahmen einer Kollegialprüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 abgenommen. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich auf die folgenden beiden Themenbereiche:

1. die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit (1 ECTS-Punkt) und
2. allgemeine Themen der Parodontologie und der periimplantären Therapie sowie die Dokumentation der eigenen Patientenfälle im Modul Behandlungskompetenz II (1 ECTS-Punkt).

Für die Bewertung gelten § 13 Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekanntgegeben.“

16. In **§ 21 Absatz 1** wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

17. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

### **„§ 22 Gesamtnote der Masterprüfung“**

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen gehen mit dem jeweils angegebenen Anteil in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. die Note der Masterarbeit mit 25 Prozent,
2. die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 12,5 Prozent,
3. die Note im Modul Behandlungskompetenzen II mit 12,5 Prozent und

4. alle Prüfungsleistungen in den übrigen in § 5 Absatz 1 aufgeführten Modulen zusammen mit 50 Prozent.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.“

18. **§ 26** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 26 Studiengebühren**

Für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Studiengebühren.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Bereits vor dem 1. Oktober 2012 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen, Jg. 41, Nr. 86, S. 592–594) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.

Freiburg, den 27. September 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor